

1949 2019 Ernährung und Landwirtschaft

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft Postfach 14 02 70, 53107 Bonn Ausschließlich per E-Mail

Herrn Stefan Stein

s.stein.5.8rxy222tn8@fragdenstaat.de

Dr. Sybille Hohenester Referat 321 – Tierschutz

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3514 FAX +49 (0)228 99 529 - 4162

E-MAIL 321@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de AZ 321-08003/0028

DATUM 16-315

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihre E-Mail vom 5.8.2019 – "Stallpolizei" und Tierschutzkontrollen

Sehr geehrter Herr Stein,

mit Ihrer E-Mail vom 5.8.2019 bitten Sie um Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit Tierschutzkontrollen.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist bezogen auf die Bitte um Übersendung von Unterlagen unter Frage 1), 2), 3) und 4) daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG erstreckt sich der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nur auf solche Informationen, die tatsächlich bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhanden sind. Amtliche Informationen sind nach § 2 Nr. 1 IFG alle Aufzeichnungen, die amtlichen Zwecken dienen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Im Sinne Ihrer Anfrage einschlägige amtliche Informationen liegen im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nicht vor.

Die von Ihnen im Übrigen übermittelten Fragen unter 2) erfüllen dagegen nicht die Anforderungen an einen Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 des IFG, weil sie sich nicht durch einen solchen Zugang beantworten lassen. Die von Ihnen nachgefragten Informationen beziehen sich auf Sachauskünfte und allgemeine politischen Überlegungen, so dass Ihr Antrag in diesem Zusammenhang wie eine Bürgeranfrage behandelt wird. Zur Beantwortung verweise ich auf meine Ausführungen im Bescheid vom 16.09.2019, gleiches AZ.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Hohenester